



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022
– Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

**Frage Nummer 42
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die bayerischen Finanzämter das „NEUSTART KULTUR-Stipendium“ nach § 3 Nr. 44 EStG als von der Einkommenssteuer befreit behandeln, inwiefern Empfängerinnen bzw. Empfänger des Stipendiums sozialversicherungspflichtig sind und inwiefern die Förderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) umsatzsteuerpflichtig ist?“

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das von der Bundesregierung aufgelegte Programm „NEUSTART KULTUR“ beinhaltet verschiedene Stipendienprogramme mit jeweils unterschiedlichen Zielgruppen und Vergaberichtlinien. Zur steuerlichen Behandlung solcher Stipendien gibt es in Bayern bislang keine Anweisung an die Finanzämter. Allerdings hat das Bundesministerium der Finanzen angekündigt, wegen des Programms „NEUSTART KULTUR“ auf die Finanzbehörden der Länder zukommen zu wollen.